

Wiener Landtag

6. Sitzung vom 22. Februar 1974

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|--|--------|---|-------------|
| 1. Beurlaubte und entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | Abstimmung | (S. 1) |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | 4. Pr.Z. 1947, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem Bestimmungen über Ölfeuerungsanlagen erlassen werden (Wiener Ölfeuerungsgesetz) (Beilagen Nr. 3 und Nr. 3 A) | |
| 3. Pr.Z. 148, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) (Beilage Nr. 2) | | Berichterstatter: StR. Heller | (S. 2 u. 3) |
| Berichterstatter: StR. Heller | (S. 1) | Redner: Abg. Dr. Krasser (S. 3), Abstimmung (S. 4) | |

Vorsitzender: Erster Präsident Maria Hlawka.
Schriftführer: Die Abg. Margarete Tischler und Ing. Kreiner.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Maria Hlawka: Meine Damen und Herren! Die 6. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Beurlaubt sind die Abg. Landeshauptmannstellvertreter Gertrude Fröhlich-Sandner, Hermine Fiala und Seeböck. Entschuldigt sind die Abg. Franziska Fohler, Hanke, Jedletzberger, Herbert Mayr und Professor Sackmayer.

An Anfragen liegen vor: von der Freiheitlichen Partei eine und von der Österreichischen Volkspartei eine.

Die Abg. Schneider, Dkfm. Dr. Ebert und Genossen haben einen Antrag, betreffend Vereinheitlichung von Steuerterminen, eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II zu.

Wir kommen nun zu Post 1 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

Berichterstatter dazu ist Herr Amtsführender Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Heller: Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen heute den Entwurf einer 9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 vorzulegen, der vor allem eine Erhöhung der Anfangsbezüge für die Bediensteten der Stadt Wien vorsieht. Die Anfangsbezüge der öffentlich Bediensteten sind bekanntlich im Laufe der Zeit gegenüber den Anfangsbezügen der Wirtschaft zurückgeblieben. Zur Bekämpfung des akuten Personalman-gels, besonders im Kanzleidienst, und zur Sicherstellung eines geeigneten Beamtennachwuchses ist es notwendig geworden, die Anfangsbezüge zu erhöhen.

Mit der vorliegenden Novelle werden nunmehr diese Bezüge in Anlehnung an die Regelung für Bundesbedienstete erhöht. Die für den Bundesbereich geschaffene Regelung sieht eine aufsaugbare Ergänzungszulage vor. Bei der Stadt Wien werden aus Gründen der einfacheren Vollziehung des Gesetzes die Gehalts-

ansätze der in Frage kommenden Gehaltsstufen 1 und 2 auf den Ansatz der Gehaltsstufe 3 angehoben. Gleichzeitig wird auch der Betrag der Professionistenzulage in den Gehaltsstufen 1 und 2 auf den für die Gehaltsstufe 3 vorgesehenen Ansatz erhöht. Diese Erhöhungen sollen, so wie die Bundesregelung, mit 1. Oktober 1973 in Kraft treten.

Weiters sieht die vorliegende Novelle eine Änderung der Bestimmungen über die Haushaltszulage vor. Durch diese Änderung sollen sich die Einkünfte, die ein Kind während einer Ferialarbeit bezieht, nicht nachteilig auf den Anspruch auf Haushaltszulage auswirken.

Eine weitere Änderung soll hinsichtlich der ruhe-genußfähigen Dienstzulagen für die Kindergärtnerinnen und Horterzieher eintreten. Diese Dienstzulage sollen sie auch dann erhalten, wenn sie in Sonderschulen verwendet werden.

Durch die Errichtung einer Schule für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst ist es erforderlich, die in dieser Schule tätige Leitende Lehrassistentin in den Kreis der Bezieher der Pflegedienst-Chargenzulage aufzunehmen.

Desgleichen sollen die im Zentralkinderheim tätigen Stationspflegerinnen und Oberpflegerinnen Chargenzulagen in derselben Höhe, wie sie den Stationsschwestern und Oberschwestern zustehen, erhalten. Außerdem sollen sie die Dienstzulage analog den Säuglings- und Kinderpflegerinnen erhalten.

Bei der Feuerwehr wurde, bedingt durch vermehrten Einsatz und eine stärkere Ausbildungs- und Kommissionstätigkeit, eine Verbesserung der Dienstzulage erforderlich. Auch dieses Problem ist in der vorliegenden Novelle geregelt.

Ich ersuche Sie nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, den Entwurf der 9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 zum Beschluß zu erheben.

Präsident Maria Hlawka: Wortmeldungen liegen bis jetzt nicht vor. Wir kommen gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Einstimmig angenommen. Die Gesetzesvorlage ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, dann lasse ich sofort die zweite Lesung vornehmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig. Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen nun zur Post 2. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem Bestimmungen über Ölfeuerungsanlagen erlassen werden (Wiener Ölfeuerungsgesetz). Berichterstatter hiezu ist der Herr Amtsführende Stadtrat Heller. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat **Heller**: Hoher Landtag! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf eines Ölfeuerungsgesetzes soll die veraltete Verordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934 über Ölfeuerungsanlagen in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1963 ersetzt werden. Das Gesetz berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Wissenschaften und garantiert ein möglichst einfaches, aber dennoch zweckentsprechendes Verfahren.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß das Wiener Ölfeuerungsgesetz ein sogenanntes Nebengesetz zur Bauordnung für Wien darstellt und daher deren Bestimmungen, soweit nicht im Ölfeuerungsgesetz besondere Vorschriften enthalten sind, subsidiär anwendbar sind.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfaßt die baurechtliche Regelung der Verbrennung von Heizöl in Feuerstätten sowie die Lagerung von Heizöl, aber auch anderer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55 Grad Celsius.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Lagerung von Heizöl bis zu 300 Liter innerhalb einer Wohn- oder Betriebseinheit oder eines Kellerabteiles nur insofern von den Bestimmungen dieses Gesetzes erfaßt wird, als dies vor allem im Sicherheitsinteresse für erforderlich erachtet wird.

Das Gesetz enthält als erstes Wiener Landesgesetz mit baurechtlichem Inhalt einen umfassenden Definitionskatalog, so daß Auslegungsschwierigkeiten über Art und Umfang verschiedener Begriffe von vornherein weitgehend vermieden werden. Verfahrensrechtlich unterscheidet das Gesetz zwischen baubewilligungs- und anzeigepflichtigen Bauführungen, wobei die Absicht verfolgt wird, der Anzeigepflicht zur Gewinnung eines umfassenden Überblickes die Lagerungen von Heizöl in Mengen von mehr als 300 Liter bis maximal 1000 Liter zu unterwerfen.

Der Bewilligungspflicht unterliegen dagegen:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Ölfeuerungsanlage, wobei unter Ölfeuerungsanlage jede zur Verbrennung von Heizöl in Feuerstätten bestimmte Einrichtung einschließlich der mit dieser in Verbindung stehenden Öllagerung verstanden wird.

2. Versorgungsanlagen von Ölföfen über mehr als einem Geschoß, wobei ein Ölofen eine Ölfeuerungsanlage ohne Gebläse, jedoch mit Verdampfungsbrenner, darstellt.

3. Jede Öllagerung von mehr als 1000 Liter.

4. Jede Lagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55 Grad Celsius ab einer Lagermenge von mehr als 300 Liter.

Eine Betriebsbewilligung ist für die vorgenannten Anlagen nur dann erforderlich, wenn eine gewerbe-

behördliche oder sonstige behördliche Genehmigung für den Betrieb nicht erforderlich ist. Dies gilt vor allem für Anlagen, die nur der Raumheizung, sei es auch in Gewerbebetrieben, dienen.

Im Interesse der Ölkonsumenten wurden Ölföfen für Einzelheizungen wie Kochherde, Zimmer- und Badeöfen und dergleichen von der Bewilligungs- oder Anzeigepflicht befreit, sofern eine Verbindung mit einem Ölbehälter entweder nicht oder mit einem Tankinhalt von höchstens 50 Liter besteht.

Das Gesetz sieht auch im Interesse eines gezielten Umweltschutzes mehrfach Bestimmungen vor, die eine Gefährdung oder eine Belästigung der Benutzer der Baulichkeiten sowie der Anrainer durch Rauch oder üblen Geruch sowie eine Verschmutzung der Umwelt weitgehend vermeiden sollen. In diesem Zusammenhang weise ich vor allem auf die Bestimmungen der §§ 11, 18 Abs. 1 bis 3, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 5 hin.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß entgegen dem ursprünglichen Entwurf nunmehr sowohl im Interesse des Handels als auch der Konsumenten die Abschlachtung von Heizöl über den Gehsteig ohne Verwendung einer Füllstelle bei Einhaltung unabdingbar notwendiger Sicherheitsbestimmungen zugelassen wurde.

Auch die Höchstmenge der zulässigen Lagerungen wurde umfassend und neu geregelt. Hierbei darf betont werden, daß unter gewissen Voraussetzungen auch Heizöl in einer Menge von mehr als 100.000 Liter, sofern detaillierte Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden, gelagert werden kann.

Das Gesetz legt hierbei die näheren Voraussetzungen fest, je nachdem, ob die Lagerung im Inneren von Gebäuden, die nicht nur der Lagerung von Heizöl dienen, ferner im Inneren von Gebäuden, die der Lagerung von Heizöl dienen, oder außerhalb beziehungsweise unterhalb von Gebäuden vorgenommen wird.

Des weiteren verschließt sich der Gesetzentwurf keinesfalls der zukünftigen technischen Entwicklung und sieht vor, daß durch Verordnung Normen über die Ausgestaltung von Lagerbehältern und Baustoffen für den Behälterbau erlassen werden können, die von den Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes abweichen, wenn dies im Sinne des technischen Fortschrittes gelegen ist.

Im übrigen darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf hinweisen.

Die Streichung des § 4 Abs. 1 des Entwurfes nach Beratungen im Gemeinderatsausschuß I ist durch keine Änderung der Rechtssituation bedingt und bedeutet auch keine Änderung derselben, da die Zuständigkeit des Landes Wien gegenüber dem Bund schon in der Bundesverfassung festgelegt ist.

Ich stehe auch nicht an, meine sehr verehrten Damen und Herren, heute hier zu erklären, daß dieser Gesetzentwurf im wesentlichen in einer Zeit erarbeitet wurde, als die zuständige Magistratsabteilung noch Herrn Stadtrat Dr. Krasser unterstand.

Ich bitte Sie nunmehr, den Entwurf eines Wiener Ölfeuerungsgesetzes zum Beschluß zu erheben.

Präsident Maria **Hlawka**: Da es sich hier um eine Vorlage geringen Umfanges handelt, können gemäß § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage Sie daher, ob gegen diese Zusammenziehung eine Einwen-

dung erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Krasser. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Krasser: Frau Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Vorlage, die Ihnen zur Beschlußfassung vorliegt, soll, wie schon der Berichterstatter ausgeführt hat, die Verordnung des Bürgermeisters, die schon 40 Jahre zurückliegt, ersetzen und ergänzen und ist durch die technische Entwicklung erforderlich geworden. Es werden hier Normen für die Lagerung von Öl, aber auch für die Errichtung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen aufgestellt. Diese Vorlage soll dem Schutz und der Sicherheit vor den Auswirkungen im Bereich dieser Ölfeuerungsanlagen dienen, aber auch dem Schutz derjenigen Personen, die als Anrainer oder in der Nachbarschaft durch die Emissionen, die sich ergeben können, eventuell betroffen werden.

Ich möchte ganz kurz nur über die Möglichkeiten der Einwirkung seitens der Behörde bei Unzukömmlichkeiten hinweisen, und zwar vor allem darauf, daß bei Unzukömmlichkeiten, die aus dem Betrieb der Ölfeuerungsanlagen entstehen, die eine Gefahr oder eine unzumutbare Belästigung für Personen bedeuten, die Behörde die Möglichkeit hat, diesen Betrieb zu untersagen, und den Auftrag, innerhalb einer bestimmten Frist die Gebrechen zu beheben, erteilen kann. Wenn dieser Auftrag nicht ausgeführt wird, besteht auf Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Möglichkeit der Ersatzvornahme. Das ist bestimmt eine wertvolle Handhabe, damit eingeschritten werden kann, wenn Gefahren für die Gesundheit bestehen.

Ferner ist auch dann, wenn solche unzumutbaren Geruchs-, Rauch- und Abgasbelästigungen durch das verwendete Heizöl entstehen, ein Einschreiten der Behörde möglich, und zwar in der Form, daß derjenige, der diese Ölfeuerungsanlage betreibt, verhalten werden kann, die Kennzahlen, das heißt die Zusammensetzung dieses Heizöls, bekanntzugeben und ihm die Verwendung dieses Heizöls seitens der Behörde untersagt werden kann. Diese wirksamen Instrumente möchte ich hier unterstreichen.

Wie schon der Berichterstatter ausgeführt hat, hat § 18, der sich mit dem Verbot des Abschlachens von Heizöl über den Gehsteig befaßt, im Begutachtungsverfahren Kritik ausgelöst, und zwar hat allein die Zahl derjenigen Haushalte — es sind zirka 135.000 —, die mit Heizöl geheizt werden, und die durch die Personalknappheit verminderte Versorgung es notwendig gemacht, hier — und das habe ich damals angeordnet — in einer Enquete auf Beamtenebene eine Lösung zu versuchen, die einerseits die Möglichkeit der fortwährenden und ungestörten Belieferung mit Heizöl, vor allem für alte Personen in Häusern, in denen kein Aufzug ist, vorsieht, aber auch dem Sicherheitsbedürfnis der Passanten, die bei einem Abschlachvorgang gerade des Weges kommen, dienen soll. Es ist dann eine Lösung gefunden worden, die verschiedene Sicherheitsbedingungen für einen solchen Abschlachvorgang vorsieht, so daß eine zweite Person auf dem Gehsteig beim Abschlachvorgang anwesend sein muß oder daß Warnleuchten und eine Warntafel angebracht werden sollen, damit sich auch

nicht im Stiegenhaus während des Abschlachvorganges ein Unfall ereignen kann.

Das wollte ich hier noch als wichtig vermerken. Ich darf betonen, daß die Volkspartei selbstverständlich dieser Vorlage, die noch meine Unterschrift trägt, zustimmen wird.

Bedauerlich ist nur das eine, daß dieses Gesetz, das ja als ein Umweltschutzgesetz zu betrachten ist und das im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Personen sehr wichtige Maßnahmen vorsieht, für die nunmehr zu Ende gehende Heizperiode 1973/74 nicht mehr zur Anwendung kommen kann, was aber ohne weiteres möglich gewesen wäre, hätte die sozialistische Fraktion meinem Wunsch vom Sommer vergangenen Jahres, vom Juni, entsprochen und noch im Juli eine Landtagssitzung einberufen.

Es ist ja nicht uninteressant, daß es Personen gibt, die Mißstände grundsätzlich nur dann beseitigen, wenn sie durch ein Gesetz dazu gezwungen werden.

Und es ist auch nicht uninteressant, daß das nicht nur für physische, sondern auch für juristische Personen Gültigkeit hat. Ich denke vor allem an die Ölfeuerungsanlage im Rathaus selbst, die ja wiederholt den Unwillen und die Entrüstung der Personen hervorgerufen hat, die bei einem Gang durch den Hof von der Felderstraße kommend einen zeitweise auftretenden Regen von fetten Rußteilchen über sich ergehen lassen mußten. Daß dieser Mißstand abgestellt wird, dazu bedurfte es eigentlich nicht des Ölfeuerungs-gesetzes. Das wäre nicht notwendig. Aber es ist bis jetzt nichts geschehen. Daher glaube und hoffe ich, daß die Stadt Wien, durch das Ölfeuerungs-gesetz verhalten, doch auch hier für umweltfreundliche Verhältnisse im Rathausbereich Sorge tragen wird. (Beifall bei der ÖVP.)

Daß die Landtagssitzung im Juli nicht einberufen worden ist, bei der ich noch zwei andere Vorlagen hätte einbringen können, ist natürlich auf wahl-taktische Gründe zurückzuführen, und man kann das irgendwie einsehen. Die Mehrheitsfraktion dieses Hauses wollte im politischen Kampf knapp vor Auflösung des Gemeinderates nicht einem amtsführenden Stadtrat der ÖVP die Gelegenheit geben, auf Erfolge seines Ressorts hinzuweisen. Die Ablehnung ist erfolgt. Dadurch wurde seitens der sozialistischen Fraktion des Hauses der Beweis erbracht, daß für sie das Partei-interesse am wichtigsten ist und auch Vorrang hat vor allen anderen Interessen, selbst vor den Interessen des Umweltschutzes. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Maria Hlawka: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bevor ich aber den Herrn Berichterstatter zum Schlußwort bitte, ersuche ich, daß hinter den Bänken die Diskussionen ein bißchen eingeschränkt werden. Es ist sehr unruhig hier im Saal.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter zum Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Heller: Meine sehr geehrten Damen und Herren! So sehr ich Herrn Stadtrat Dr. Krasser dafür dankbar bin, daß er meine Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf noch ergänzt hat, möchte ich doch sehr klar sagen, daß die seinerzeitige Nichtvorlage dieses Gesetzentwurfes und zweier weiterer, nämlich des Tierzucht-förderungs-gesetzes und des Feldschutzgesetzes, keinesfalls wahl-taktischen Überlegungen zuzuschreiben ist. Ich könnte

mir nicht gut vorstellen, welchen Hund man mit dem Tierzuchtförderungsgesetz hinter dem Ofen hätte hervorlocken können. Wenn an dem Tierzuchtförderungsgesetz jemand Interesse hat, dann könnten es bestenfalls die Kühe sein, die sich darüber beklagen könnten, daß in Hinkunft die Begattung in einer anderen Form als bisher erfolgen soll. (*Heiterkeit.*) Aber ich glaube kaum, daß dadurch irgendwelche Wähler angelockt worden wären, statt unseres Bürgermeisters Gratz den Herrn Präsidenten Hahn zu wählen. (*Erneute Heiterkeit.*)

Ich darf aber doch sagen: Das Tierzuchtförderungsgesetz wurde deshalb nicht vorgelegt, weil eine Reihe weiterer Interessenten Wünsche geäußert haben, die noch in dieses Gesetz verarbeitet werden sollen. Das Gesetz wird aus den von mir genannten Gründen voraussichtlich im Sommer, vielleicht sogar erst im Herbst den Wiener Landtag beschäftigen können.

Ich darf daran erinnern, daß beim Feldschutzgesetz ebenfalls vom Ausschuß damals eine ganze Reihe zusätzlicher Wünsche geäußert wurden (*Zwischenruf des Abg. Dr. Krasser*) — Herr Kollege Krasser, Sie sollten etwas vorsichtiger sein —, die von der zuständigen Magistratsabteilung bearbeitet wurden, die dann dem Büro des Herrn Stadtrates Dr. Krasser übermittelt wurden und von dort nicht mehr aufgetaucht sind. Ich habe mir diese Unterlagen erst neuerdings von der zuständigen Magistratsabteilung geben lassen müssen, weil mir vom Büro des Herrn Stadtrates Dr. Krasser keine Unterlagen bei der Amtsübernahme übergeben wurden. Daher wird das Gesetz erst jetzt bearbeitet.

Beim Ölfeuerungsgesetz, meine Damen und Herren, ist es doch so, daß auch noch eine ganze Reihe von Dingen nicht endgültig durchdiskutiert worden sind. (*Abg. Dr. Krasser: Das ist doch vollkommen unrichtig!*)

Lassen Sie mich doch ausreden, hören Sie doch zu, seien Sie doch nicht so nervös! Wir haben doch erst bei der letzten Ausschusssitzung zum Beispiel den § 1 Abs. 4 herausgenommen. Wir haben uns über die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 unterhalten; dort geht es nämlich um Ausnahmen bei Ölheizungsanlagen auf Baustellen. Es hat eine ganze Reihe von Mitgliedern dieses Hauses gegeben, die der Auffassung waren, daß

man diese Heizanlagen auf Baustellen nicht ausnehmen soll, weil dadurch natürlich auch eine gewisse Belästigung der Anrainer eintreten kann.

Wir haben uns noch über die Fragen des § 18 Abs. 3 unterhalten. Dort ist eine Änderung eingefügt worden. Dort heißt es nämlich jetzt erstens, daß es verboten ist, Verunreinigungen durchzuführen... (*Abg. Dipl.-Ing. DDr. Strunz: Es ist höchste Zeit, daß da etwas geschieht!*) Verzeihen Sie: Sie reden von etwas ganz anderem als ich. (*Heiterkeit.*)

Dann heißt es in einem weiteren Satz, daß, wenn solche Verunreinigungen dennoch eintreten, sie beseitigt werden müssen. Das sind Dinge, die alle erst nachher bearbeitet wurden. (*Abg. Dipl.-Ing. DDr. Strunz: Ruß bleibt Ruß!*) Das ist auch der Grund, warum das Gesetz erst heute und nicht schon im Juli des vergangenen Jahres vorgelegt wurde.

Ich stehe jedoch nicht an, nochmals zu sagen, daß das ganz große Verdienst für das Zustandekommen dieses Gesetzes Herrn Stadtrat a. D. Dr. Krasser gebührt.

Ich bitte nunmehr die Damen und Herren des Hohen Landtages, diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria **Hlawka**: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist einstimmig. Die Gesetzesvorlage ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Danke. Das ist einstimmig. Die Gesetzesvorlage ist somit auch in zweiter Lesung angenommen und beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.35 Uhr.)